

Synopse

Vermögenssteuerreform I

Geltendes Recht	Vermögenssteuerreform I Vernehmlassung
	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 331 , Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:
<p>§ 28 II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Vermögenszuwachs infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;b. Kapitalzahlungen aus rückkaufsfähigen privaten Lebensversicherungen, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. Vorbehalten bleibt § 24 Buchstabe e^{quater};c. Kapitalzahlungen aus nicht rückkaufsfähigen privaten Lebensversicherungen, soweit sie der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegen;d. Kapitalzahlungen für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, soweit sie nicht Ersatzeinkommen darstellen;e. Kapitalleistungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger in- nert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;f. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind;	

Geltendes Recht	Vermögenssteuerreform I Vernehmlassung
<p>g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;</p> <p>h. der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von CHF 10'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>i. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;</p> <p>k. die Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sowie die Hilflosenrenten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt;</p> <p>l. die Zahlung von Genugtuungssummen;</p> <p>m. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz vom 29. September 2017¹⁾ über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p> <p>n. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von CHF 1 Mio. aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>o. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>p. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von CHF 1'000.– nicht überschritten wird.</p>	<p>p. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von CHF 1'000.– nicht überschritten wird.;</p>

¹⁾ [SR 935.51](#)

Geltendes Recht	Vermögenssteuerreform I Vernehmlassung
<p>§ 46 5. Wertpapiere, Forderungen und andere Rechte</p> <p>¹ Als Verkehrswert für kotierte oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere gilt der Kurswert.</p> <p>² Für nicht kotierte und nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere ist der Verkehrswert zu schätzen.</p> <p>³ Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen ist der Wahrscheinlichkeit von Verlusten Rechnung zu tragen.</p> <p>⁴ Steht der Verkehrswert nach den Absätzen 1 und 2 in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag, so ist der Steuerwert vom Regierungsrat angemessen herabzusetzen.</p> <p>⁵ Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.</p> <p>⁶ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtkativen der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.</p> <p>⁷ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen werden mit einem einheitlichen Einschlag von 20% berücksichtigt.</p> <p>⁸ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Absatz 3 und § 24c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.</p>	<p>q. Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose²⁾.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 50 V. Steuerberechnung – 1. Abzüge</p> <p>¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:</p>	

²⁾ [SR 837.2](#)

Geltendes Recht	Vermögenssteuerreform I Vernehmlassung
<p>a. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für Steuerpflichtige, welche die satzbestimmende Reduktion gemäss § 34 Absatz 2 geltend machen können CHF 150'000;</p> <p>b. für alle anderen Steuerpflichtigen CHF 75'000.</p>	<p>a. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für Steuerpflichtige, welche die satzbestimmende Reduktion gemäss § 34 Absatz 2 <u>§ 34 Abs. 2</u> geltend machen können CHF 150'000 <u>180'000</u>;</p> <p>b. für alle anderen Steuerpflichtigen CHF 75'000 <u>90'000</u>.</p>
<p>§ 51 2. Vermögenssteuersatz</p> <p>¹ Für Vermögen von CHF 10'000 beträgt der Vermögenssteuersatz 1,15‰.</p> <p>² Für jedes um CHF 1000 höhere Vermögen erhöht sich der Steuersatz gleichmässig bei steuerbaren Vermögen von:</p> <p>a. CHF 10'000 bis 500'000 um je 0,005‰ bis auf 3,6‰;</p> <p>b. CHF 500'000 bis 1'000'000 um je 0,002‰ bis auf 4,6‰.</p> <p>³ Für Vermögen über CHF 1'000'000 beträgt der Steuersatz einheitlich 4,6‰.</p> <p>⁴ Vermögen unter CHF 10'000 sind steuerfrei.</p>	<p>¹ Für Vermögen von <u>unter</u> CHF <u>10'000</u> beträgt der Vermögenssteuersatz 1,15‰ <u>sind steuerfrei</u>.</p> <p>² Für jedes um CHF 1000 höhere Vermögen erhöht sich der Steuersatz gleichmässig <u>Der Vermögenssteuersatz beträgt</u> bei steuerbaren Vermögen von:</p> <p>a. <u>für die ersten</u> CHF 10'000 bis 500'000 <u>150'000</u> um je 0,005‰ bis auf 3,6‰ <u>1,1 ‰</u>;</p> <p>b. <u>für die weiteren</u> CHF 500'000 <u>200'000</u> von CHF 150'000 <u>150'000</u> bis 1'000'000 <u>1'000'000</u> CHF 350'000 <u>um je 0,002‰ bis auf 4,6‰</u> <u>2,9 ‰</u>;</p> <p>c. für die über CHF 350'000 liegenden Vermögensteile 3,3 ‰.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Geltendes Recht	Vermögenssteuerreform I Vernehmlassung
	Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich